



«Ein guter Gastgewerbler schaut nicht auf die Uhr», ist ein oft gehörter Satz in unserer Branche. Doch die Arbeitszeit ist im Landes-Gesamtarbeitsvertrag geregelt und ist somit für alle verpflichtend.

## Beitrag 2: Normal beträgt die Arbeitszeit 42 Stunden

Am 1. Januar 2010 tritt der neue Landes-Gesamtarbeitsvertrag (L-GAV) in Kraft. Er gilt für alle, die im Gastgewerbe arbeiten. «eXpresso» stellt die wichtigsten Änderungen in einer neuen Serie vor. Diesmal geht es um die Arbeitszeit. Je nach Betrieb ist diese nämlich verschieden.

Max Haller\* ist Koch im Restaurant Sternen\*. Er arbeitet fünf Tage in der Woche neun Stunden. Das ergibt 45 Stunden pro Woche. Max Haller will nun wissen, ob diese Arbeitszeit im neuen L-GAV gleich ist. «Ja, Max Haller muss 45 Stunden arbeiten», sagt Stefan Unternährer. Er hat die Verhandlungen zum neuen L-GAV auf Seiten der Arbeitnehmerorganisationen angeführt und weiss wieso. «Im Normalfall beträgt die Arbeitszeit laut dem neuen L-GAV 42 Stunden», erläutert Unternährer. Doch es gibt zwei Ausnahmen.

**Eine Ausnahme: In Kleinbetrieben darf 45 Stunden pro Woche gearbeitet werden.**

Als Kleinbetriebe gelten nur Betriebe, in denen neben dem Chef

maximal vier Personen ständig beschäftigt sind. Dies trifft auf den «Sternen» zu.

Die zweite Ausnahme sind Saisonbetriebe. Dort beträgt die wöchentliche Arbeitszeit maximal 43,5 Stunden. Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, die nur während bestimmter Zeiten des Jahres geöffnet sind und eine oder mehrere Hochsaisonzeiten aufweisen. Oder Betriebe, die zwar das ganze Jahr geöffnet sind, aber eine oder mehrere Hochsaisonzeiten von gesamthaft mindestens drei und höchstens neun Monaten aufweisen.

Selbstverständlich kann in einem Arbeitsvertrag eine tiefere wöchentliche Arbeitszeit vereinbart werden, nicht aber eine höhere.

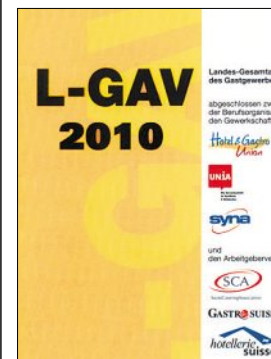
*mario.gselli@gastroneews.ch*

\*Namen von der Redaktion geändert

### Die «orange Serie»

Ab nächstem Jahr gilt ein neuer Landes-Gesamtarbeitsvertrag. «eXpresso» stellt die Neuerungen in neun Artikeln vor. Die einzelnen Themen:

1. Ferien (Nr. 32-33)
2. Arbeitszeit
3. Definition Saisonbetriebe und die Folgen davon für die Mitarbeitenden
4. Mindestlöhne
5. 13. Monatslohn
6. mögliche Lohnreduktionen
7. Überstundenregelung
8. bezahlte Aus- und Weiterbildung
9. Vaterschaftsurlaub und Schiedsgericht



Die Artikel publizieren wir laufend auch auf unserer Homepage. Nach Abschluss der Serie können Sie alle Beiträge herunterladen unter: [www.expresso.ch](http://www.expresso.ch)

Der neue L-GAV wird den Mitgliedern der Hotel & Gastro Union bis spätestens Ende Jahr zugestellt.



**Gastgewerbler feiern den neuen L-GAV. Schauen Sie sich den neuen interaktiven Film an auf [www.hotelgastrounion.ch](http://www.hotelgastrounion.ch).**